



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen, SPD, FDP und SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2022 (GVBl. Schl.-H. S. 790), wird wie folgt geändert:

1. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „nur“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Tätigkeiten nach § 48,“ gestrichen.
2. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat“ ein Komma sowie die Worte „die selbständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden“ eingefügt.
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften in der Art und Höhe, wenn

 - a) der Anteil mehr als fünf vom Hundert beträgt oder
 - b) aus der Gesellschafterstellung eine miterwirtschaftende Tätigkeit folgt, die von der Gesellschaft nicht eigens vergütet wird,soweit die Tätigkeit der Kapital- oder Personengesellschaften nicht ausschließlich die private Vermögensverwaltung betrifft. Im Falle einer nach Satz 1 anzeigepflichtigen Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft sind auch die Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft anzuzeigen, soweit diese mehr als fünf vom Hundert betragen;“.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Mitglied des Landtages ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die Höhe der jeweiligen Einkünfte aus den nach Absatz 3 anzeigepflichtigen Tätigkeiten, Vereinbarungen und Beteiligungen anzuzeigen,

wenn diese den Betrag von 1.000 Euro im Monat oder, wenn dies nicht der Fall ist, den Betrag von 10.000 Euro im Kalenderjahr übersteigen.“

bb) Es werden folgende neue Sätze 2 bis 5 eingefügt:

„Darüber hinaus sind die jährlichen Gesamteinkünfte aus den nach Absatz 3 anzeigepflichtigen Tätigkeiten, Vereinbarungen und Beteiligungen in der Weise anzugeben, dass diese durch zwölf dividiert und die so berechneten durchschnittlichen monatlichen Einkünfte in der folgenden Staffelung ausgewiesen werden: Die Stufe 1 erfasst durchschnittliche monatliche Einkünfte in einer Größenordnung von bis zu 2.500 Euro, die Stufe 2 Einkünfte bis 5.000 Euro, die Stufe 3 Einkünfte bis 10.000 Euro, die Stufe 4 Einkünfte bis 15.000 Euro, die Stufe 5 Einkünfte bis 20.000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte bis 30.000 Euro, die Stufe 7 Einkünfte bis 40.000 Euro, die Stufe 8 Einkünfte bis 50.000 Euro, die Stufe 9 Einkünfte bis 75.000 Euro. Bei allen folgenden Stufen, deren Nummerierung sich fortlaufend erhöht, werden jeweils 25.000 Euro zum Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe addiert. Die Einkünfte werden der entsprechenden Stufe zugeordnet, sofern der Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe überschritten wurde.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 6.

dd) Im neuen Satz 6 wird das Wort „Hierbei“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

ee) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 7 bis 10.

c) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die Anzeigepflicht nach Absatz 3 Nummer 5 umfasst des Weiteren nicht die Mitteilung der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners bei privater Wohnraumvermietung.“

d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anzeige der Höhe der jeweiligen Einkünfte und der jährlichen Gesamteinkünfte nach Absatz 4 Satz 1 und 2 muss bis zum Ablauf des zweiten Quartals des auf den anzeigepflichtigen Zeitraum folgenden Kalenderjahres erfolgen.“

e) Absatz 7 wird gestrichen.

3. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 48
Rechtsanwälte“

b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„§ 46 Absatz 3 bleibt unberührt.“

4. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die anzeigepflichtigen Angaben nach § 47 werden als Drucksache und auf den Internetseiten des Landtages veröffentlicht.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Im neuen Absatz 2 wird die Angabe „oder 2“ gestrichen.
5. § 55 wird wie folgt gefasst:
„Die Präsidentin oder der Präsident erlässt im Benehmen mit dem Ältestenrat Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der in den Abschnitten V und VI vorgesehenen Pflichten.“
6. § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61

Übergangsregelung für die Verhaltensregeln

Abweichend von § 47 Absatz 6 Satz 1 sind die erstmaligen Anzeigen der Präsidentin bis zum 31. Dezember 2023 einzureichen. Die Anzeigepflicht nach § 47 besteht für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2023. Für den Zeitraum vom 7. Juni 2022 bis zum 31. Dezember 2022 besteht keine Anzeigepflicht nach § 47.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummer 2, 4 und 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Am 25. März 2022 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag das Gesetz zur Erhöhung der parlamentarischen Transparenz (GVOBl. Schl.-H. S. 544) mit dem Ziel beschlossen, das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Mitglieder des Landtages und die Integrität des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu stärken.

Dieses Ziel wird mit diesem Gesetz weiter verfolgt und vertieft. Aus diesem Grunde sollen Präzisierungen vorgenommen werden, die die Transparenz erhöhen und Abgrenzungsfragen ausräumen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 46)

Zu Absatz 2

Die Ersetzung des Wortes „nur“ durch das Wort „erkennbar“ verdeutlicht, dass der Einwand unerheblich ist, die Gewährung eines Vorteils habe neben der Motivierung zur Vertretung und Durchsetzung von Interessen auch noch einen anderen Zweck gleich welcher Art gehabt.

Zu Absatz 3

Durch die Streichung der Worte „Tätigkeiten nach § 48“ wird klargestellt, dass die gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsvertretung im Sinne des § 48 keine Freistellung vom Verbot des Absatzes 3 bewirkt.

Zu Nummer 2 (§ 47)

Zu Absatz 3

Interessenkonflikte sind nicht zu befürchten, soweit Abgeordnete lediglich – unterhalb der Schwelle der Gewerblichkeit – ihr privates Vermögen verwalten. Wären solche Tätigkeiten gleichwohl anzuzeigen, würde eine große Menge an Daten angesammelt, die den Blick auf wesentliche Sachverhalte verstellen könnten. Daher ist die Klarstellung geboten, dass die ausschließlich private Vermögensverwaltung nicht unter die Anzeigepflichten aus § 47 fällt. Dem dienen die Änderungen in den Nummern 1 und 4.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Anzeigepflicht der Höhe der Einkünfte aus den nach Absatz 3 anzeigepflichtigen Tätigkeiten, Vereinbarungen und Beteiligungen. Satz 1 bestimmt insoweit, dass die jeweiligen, auf eine bestimmte Tätigkeit, Vereinbarung oder Beteiligung bezogenen Einkünfte anzuzeigen sind. Dabei ist entsprechend dem Zweck der Offenlegungspflicht eine Präzisierung geboten: Bei Einkünften, die unterhalb einer Bagatellgrenze liegen, sind Interessenkonflikte von vornherein nicht zu befürchten.

Hier könnte die massenhafte Anzeige solcher Bagatellbeträge den Blick auf das Wesentliche verstellen. Daher sollen die Einkünfte aus einer konkreten Tätigkeit bzw. einem konkreten Vertrag nur dann centgenau angezeigt werden, wenn diese jeweils den Betrag von 1.000 Euro im Monat oder, wenn dies nicht der Fall ist, den Betrag von 10.000 Euro im Kalenderjahr übersteigen. Dies entspricht den Grenzen, die auch bereits in mehreren anderen Bundesländern gelten.

Unabhängig davon soll transparent gemacht werden, welche Gesamteinkünfte Abgeordnete neben ihrem Mandat erzielen. Daher sollen diese Gesamteinkünfte – einschließlich aller Einkünfte unterhalb der Bagatellgrenze des Satzes 1 – nach der vorgegebenen Staffelung angezeigt werden.

Zu Absatz 5

Aus Rücksichtnahme auf die Datenschutzbelange privater Mieterinnen und Mieter von Abgeordneten soll darauf verzichtet werden, deren Namen preiszugeben.

Zu Absatz 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 4. Die betragsgenaue Höhe der jeweiligen aus einer anzeigepflichtigen Tätigkeit, Vereinbarung oder Beteiligung stammenden Einkünfte nach Absatz 4 Satz 1 auf der einen Seite und die Höhe der Gesamteinkünfte nach Absatz 4 Satz 2 auf der anderen Seite sind spätestens bis zum Ablauf des zweiten Quartals des auf den anzeigepflichtigen Zeitraum folgenden Kalenderjahres anzuzeigen. Eine frühere Anzeige ist möglich, wenn die Höhe der konkreten Einkünfte aus einer bestimmten Tätigkeit, Vereinbarung oder Beteiligung bereits zu einem früheren Zeitpunkt feststeht.

Zu Absatz 7

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 49. Da alle mitgeteilten Daten zu veröffentlichen sind, gibt es keine weiteren Angaben von Abgeordneten, die in irgendeiner Weise erörterungsbedürftig wären. Daher besteht für eine gesonderte Einsichtnahme durch Mitglieder des Ältestenrates kein Anlass.

Zu Nummer 3 (§ 48)

Zur Überschrift

Durch die Änderung der Überschrift wird verdeutlicht, dass die Vorschrift sich auf rechtlich geprägte Sachverhalte bezieht. Der Anwendungsbereich der Norm soll sich dabei auf alle Prozessvertreter erstrecken, unabhängig davon, ob eine Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt vorliegt.

Zu Absatz 2

Korrespondierend zur Änderung in § 46 Absatz 3 wird klargestellt, dass die gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsvertretung im Sinne des § 48 nur dann erlaubt ist, wenn sie nicht dem Verbot des Absatzes 3 unterfällt.

Zu Nummer 4 (§ 49)

Im Sinne der Transparenz sollen alle nach § 47 anzeigepflichtigen Tätigkeiten und Einkünfte veröffentlicht werden.

Zu Nummer 5 (§ 55)

Die komplexen Verpflichtungen, denen die Abgeordneten im Rahmen der Verhaltensregeln nach Abschnitt VI des Abgeordnetengesetzes nachzukommen haben, bedürfen auch weiterhin der Erläuterung und Konkretisierung durch Ausführungsbestimmungen. Diese können auf spezielle Fragestellungen in einer Tiefe eingehen, die im Abgeordnetengesetz selbst nicht erreicht werden kann.

Zu Nummer 6 (§ 61)

Die in diesem Gesetz vorgenommenen Präzisierungen machen es erforderlich, die Anzeigepflicht der Abgeordneten erst mit Anfang des laufenden Jahres 2023 beginnen zu lassen, damit den einzelnen Abgeordneten ausreichend Zeit für die Prüfung und Abgabe ihrer Meldungen verbleibt. Entsprechend ist auch die Anzeigefrist auf das Ende des Jahres auszuweiten. § 47 Absatz 6 Satz 2, wonach die Anzeige der Höhe der jeweiligen Einkünfte und der jährlichen Gesamteinkünfte bis zum Ablauf des zweiten Quartals des auf den anzeigepflichtigen Zeitraum folgenden Kalenderjahres erfolgen muss, wird dadurch nicht berührt.

Für den Zeitraum vom 7. Juni 2022 bis 31. Dezember 2023 entfällt die Verpflichtung der Abgeordneten, Anzeigen nach § 47 einzureichen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Soweit Präzisierungen im Bereich der Anzeigepflichten der Abgeordneten vorgenommen werden, die ab 1. Januar 2023 wirksam sein sollen, ist eine entsprechende Rückerstreckung der Regelungen notwendig. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Birte Glißmann
und Fraktion

Uta Röpcke
und Fraktion

Dr. Kai Dolgner
und Fraktion

Oliver Kumbartzky
und Fraktion

Christian Dirschauer
und Fraktion